

Nachtrag II zum Schulvertrag

Das Stadtparlament erlässt folgenden Nachtrag:

I. Der Nachtrag I zum Vertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil vom 30. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

| | Nachtrag I (bisher) | Nachtrag II (neu) |
|---------------------|--|---|
| Ziff. 8 Abs. 3 neu | --- | Im Falle der Kündigung des Vertrags seitens der Stadt gilt für die Dauer der Kündigungsfrist ein maximales Schulgeld in der Höhe des Durchschnitts des Schulgelds der kantonalen Oberstufen, zuzüglich 10%. |
| Ziff. 10 Abs. 1 | Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2023 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist. | Der Vertrag gilt solange, bis seitens der Parteien ein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist oder er gemäss Ziff. 10 Abs. 2 von einer der beiden Parteien gekündigt wird. |
| Ziff. 10 Abs. 2 neu | --- | Im Falle der Nichtgenehmigung des Vertrags oder des Scheiterns der Vertragsverhandlungen kann der Nachtrag von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. |
| Ziff. 10 Abs. 3 neu | --- | Aufgrund der rückläufigen Zahl der Schülerinnen während der fünfjährigen Kündigungsfrist und der damit freiwerdenden Schulräume verpflichtet sich die Stiftung, der Stadt die Schulräume mietweise zur Verfügung zu stellen und die Stadt, Schulräume bei Bedarf mietweise zu übernehmen. Das allfällige Mietverhältnis dauert bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Ziff. 10 Abs. 2. |

| | | |
|---------------------|---|--|
| Ziff. 10 Abs. 4 neu | --- | Beide Parteien verpflichten sich, eine einvernehmliche Beendigung des Schulvertrags und die geordnete Übernahme der Schülerinnen durch die öffentlichen Schulen Wil zu gewährleisten. |
| Ziff. 11 neu | --- | Im Streitfall wird der dannzumalige Mietzins von einer gemeinsam bestimmten Fachperson verbindlich festgelegt. Können sich die Parteien nicht auf eine Fachperson einigen, so ist diese durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichts endgültig zu bestimmen. |
| III. Inkrafttreten | Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt per 1. August 2016 in Kraft. Art. 2 dieses Nachtrags wird bereits ab 1. Februar 2016 angewendet. | Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt per 1. August 2023 in Kraft. |